

*Die Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark ist mit der Entfernung und Verwahrung von Fahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie mit der Führung des damit zusammenhängenden Kostenersatzverfahrens beauftragt. Gegenstand der Einschau war die Vorgangsweise bei der Rückstandsbetreuung der anfallenden Kosten. Es wurden zwar Maßnahmen zur effizienteren Eintreibung von Zahlungsrückständen empfohlen, das Kontrollamt gewann im Zuge seiner Einschau aber durchaus den Eindruck, dass sowohl die Abschleppgruppe der Magistratsabteilung 48 als auch die mit den Eintreibungsmaßnahmen befasste Buchhaltungsabteilung gut arbeiteten.*

#### 1. Gesetzliche Grundlagen für die Entfernung und Verwahrung von Fahrzeugen

Die Magistratsabteilung ist lt. Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. für die Vollziehung des § 89a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1959 idgF, insbesondere für die Entfernung und Verwahrung von Fahrzeugen und die Führung des damit zusammenhängenden Kostenersatzverfahrens zuständig. Innerhalb der Magistratsabteilung 48 wird diese Aufgabe von der so genannten Betriebsabteilung 3.3 - Abschleppgruppe (ASG) in Wien 11, Jedletzbergerstraße 1, wahrgenommen.

Neben der bereits genannten gesetzlichen Grundlage erfolgt die Entfernung von Fahrzeugen ferner auf Grund von zwei Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien, nämlich jener betreffend das Einschreiten bei Selbstausslösung von akustischen Alarmanlagen, ABl.Nr. 49/1994 idgF, und der der Marktordnung, ABl.Nr. 30/1991 idgF, welche eine Abschleppung im Bereich von Märkten regelt.

Ist darüber hinaus durch ein Fahrzeug eine unmittelbare Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer zu befürchten oder besteht eine akute Gefährdung der Umwelt durch das Ausfließen von Betriebsstoffen, so ist das Fahrzeug auf Grund notstandspolizeilicher Maßnahmen zu entfernen.

Weiters kann eine Entfernung des Fahrzeuges nach den Bestimmungen der §§ 1035ff ABGB erfolgen. Diese Auftragsentfernungen betreffen insbesondere die bau-

ausführenden Magistratsabteilungen (Magistratsabteilungen 28, 30, 31 und 46) bzw. deren Kontrahenten, wie z.B. anlässlich der Aufbringung von Bodenmarkierungen, Arbeiten nach Kanal- oder Wassergebrechen etc.

## 2. Hauptanwendungsfälle der Entfernung von Fahrzeugen

Es werden zwei Hauptanwendungsbereiche unterschieden, u.zw. das Entfernen von Fahrzeugen in jenen Fällen, in denen Fahrzeuge den Verkehr behindern, und jene Fälle, in denen nicht verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge entfernt werden.

Gem. § 89a Abs 2 StVO 1960 hat die Behörde ohne weiteres Verfahren die Entfernung eines Fahrzeuges zu veranlassen, wenn durch dieses Fahrzeug der Verkehr beeinträchtigt wird. Eine solche Verkehrsbeeinträchtigung liegt jedenfalls in den im Abs 2a leg.cit. genannten Fällen vor.

Die Entfernung von nicht verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Fahrzeugen betrifft Fahrzeuge ohne Kennzeichen gem. § 89a Abs 2a StVO 1960.

Darüber hinaus hat die ASG auch jene Fahrzeuge zu entfernen, bei denen die Vermutung nahe liegt, dass sich der Inhaber des Fahrzeuges desselben entledigen will und sohin seinen Besitzwillen aufgegeben hat (z.B. "Wrackhülsen").

## 3. Verfahren

Soweit entfernte Fahrzeuge nicht innerhalb kürzester Zeit vom Zulassungsbesitzer oder dessen Beauftragten von der Kfz-Verwahrstelle abgeholt werden, ist folgendermaßen vorzugehen:

Gem. § 89a Abs 5 StVO 1960 ist innerhalb einer Woche nach dem Entfernen von zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen (Fahrzeuge mit Kennzeichen) der Zulassungsbesitzer durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, das Fahrzeug binnen sechs Monaten zu übernehmen.

Bei nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen (Fahrzeuge ohne Kennzeichen) ist der Fahrzeugeigentümer zu verständigen, das Fahrzeug binnen zwei Monaten abzuholen.

Ist der bisherige Eigentümer nicht feststellbar, erfolgt die Zustellung der Aufforderung gemäß den Bestimmungen des Zustellgesetzes durch Anschlag an der Amtstafel der ASG.

Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, kommt es zu dem im § 89a Abs 5 StVO 1960 vorgesehenen Eigentumsübergang, d.h. die Stadt Wien wird Eigentümer des entfernten Fahrzeuges. Damit sind alle anfallenden Kosten, die im Zuge des Ausscheidens desselben aus dem Wirtschaftsvermögen der Stadt Wien entstehen, von dieser im Wege des Budgets der Magistratsabteilung 48 zu tragen und können daher nicht mehr dem bisherigen Eigentümer angelastet werden. Daher wird nach erfolgtem Eigentumserwerb das Fahrzeug möglichst rasch wieder aus dem Eigentum der Stadt Wien ausgeschieden. Dies geschieht entweder durch eine öffentliche Versteigerung unter Leitung eines Schätzmeisters des Dorotheums oder (bei festgestellter Wertlosigkeit des Fahrzeuges) durch Verschrottung.

#### 4. Kostenersatz für die Entfernung und das Aufbewahren eines Fahrzeuges

Diese Kosten sind bei den zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen vom Zulassungsbesitzer oder dessen Beauftragten zu bezahlen, bei nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen vom Inhaber zum Zeitpunkt der Abstellung.

Die Höhe der zu entrichtenden Kosten richtet sich nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, Abl.Nr. 26/2002 vom 27. Juni 2002, für den Bereich von Gemeindestraßen. Für Landes- und Bundesstraßen gilt die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl.Nr. 27/2002 vom 27. Juni 2002. Die in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Beträge sind ident.

Aus der folgenden Übersicht geht das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen mit und ohne Kennzeichen hervor:

Motorräder und Motorfahrräder	162,00 EUR
Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	162,00 EUR
Personen- und Kombinationskraftwagen, mehrspurige Kleinkrafträder	162,00 EUR
Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.500 kg	162,00 EUR
Einachsanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	162,00 EUR
Mit Aufsperrdienst und Fahrpersonal zu entfernende Fahrzeuge für die erste angefangene Stunde	240,00 EUR
für jede weitere angefangene halbe Stunde	120,00 EUR
Fahrräder	40,50 EUR
Zuschlag für Fahrzeuge lt. Pkt. 1 bis 6, wenn deren Entfernung ohne Kennzeichen erfolgte	44,00 EUR

Das Ausmaß der Kosten der Verwahrung von entfernten Fahrzeugen (pro Tag der Aufbewahrung) ist wie folgt geregelt:

Fahrräder, Motorräder und Motorfahrräder	2,00 EUR
Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	2,50 EUR
Personen- und Kombinationskraftwagen, mehrspurige Kleinkrafträder	6,00 EUR
Einachsanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	6,00 EUR
Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.500 kg	14,00 EUR
Lastkraftwagen, Autobusse, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 500 kg	24,00 EUR
Anhängewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	18,00 EUR
Zuschlag für Fahrzeuge lt. Pkt. 3, 5 und 6, wenn deren Entfernung ohne Kennzeichen erfolgte	3,00 EUR

Wenn die Bezahlung der angefallenen Kosten bei Übernahme des Fahrzeuges verweigert wird, ist ein Kostenbescheid gegen Übernahmebestätigung noch vor Übernahme des Fahrzeuges zu erlassen, der sofort auszufolgen ist.

Wird ein Fahrzeug nicht innerhalb der Frist des § 89a Abs 5 StVO 1960 (Fahrzeuge mit Kennzeichen sechs Monate, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge zwei Monate) übernommen, sind die bisher entstandenen Kosten dem Zulassungsbesitzer, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen dem Inhaber zum Zeitpunkt der Abstellung mit Bescheid vorzuschreiben.

## 5. Statistik

In der Praxis ergibt sich für die ASG eine wichtige Unterscheidung bezüglich der Entfernung von Fahrzeugen nach falsch geparkten (FP) und kennzeichenlosen Fahrzeugen (KZL). Auf Grund der Unterscheidung nach diesen Kriterien erklären sich auch die unterschiedlichen Kosten.

Seitens der ASG wurden im Jahr 2002 (Stichtag 9. Dezember) insgesamt 29.305 Entfernungen durchgeführt. Davon entfielen auf FP 25.550 und auf KZL 3.359. Der Rest betraf die Entfernung von Fahrrädern und durchgeführte Ortsveränderungen. Bei einer Ortsveränderung wurden die Fahrzeuge nicht in die Verwahrstelle gebracht, sondern nach Aufforderung durch die Polizei lediglich nicht verkehrsbehindernd verstellt.

Die Verwahrdauer der entfernten Fahrzeuge für das Jahr 2002 betrug für ausgefolgte FP durchschnittlich zwei Tage, für verschrottete FP 98 Tage, für übergebene KZL 36 Tage und für verschrottete KZL 117 Tage.

Naturgemäß war die Verwahrdauer bei FP kürzer als bei KZL und die Zahlungsmoral bei ersteren höher. So betrug die Zahlungsquote bei FP bei Abholung ca. 70 %, bei KZL hingegen lediglich 20 %.

Auf Grund der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen waren jene Kosten, die für KZL anfallen, wesentlich höher und auch erwartungsgemäß schwerer einbringlich zu machen als jene für FP.

## 6. Eintreibung der Rückstände

### 6.1 Eintreibung durch die Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 6

Nachdem die unter Pkt. 4 beschriebenen Kostenbescheide in Rechtskraft erwachsen sind, erfolgt eine Übermittlung einer Ausfertigung umgehend an die zuständige Buchhaltungsabteilung 6, die in weiterer Folge die Eintreibung der offenen Rückstände für die ASG übernimmt. Lt. Auskunft der ASG betrug der durchschnittlich einzutreibende Betrag für FP ca. 180,-- EUR, der für KZL hingegen 460,-- EUR.

Die Vorgangsweise im Bereich der Buchhaltungsabteilung 6, die für die ASG die Eintreibungsschritte setzt, ist folgende:

Nach Einlangen der rechtskräftigen Bescheide werden diese sofort EDV-mäßig erfasst; 60 Tage später wird schriftlich gemahnt, wobei in diesem Zusammenhang derzeit eine Mahngebühr in der Höhe von 18,50 EUR vorgeschrieben wird. Zu dieser Gebühr war festzuhalten, dass sich die Höhe derselben am § 16 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO) orientierte. Dies bedeutet, dass mangels bescheidmäßiger Erlassung gegenständliche Gebühr nicht tituliert (kein Rechtstitel) ist und daher im weiteren Exekutionsverfahren nicht geltend gemacht werden kann.

Falls es nicht zu einer Begleichung des eingemahnten Rückstandes kommt, wird nach weiteren 39 Tagen, somit insgesamt nach 99 Tagen ab der EDV-mäßigen Erfassung der Exekutionsantrag an das zuständige Gericht gestellt.

Diese Arbeitsschritte erfolgen systematisiert, d.h. automatisch ohne weiteren Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter. Das System wurde 1999 eingeführt und ermöglicht eine Online-Verbindung mit allen Bezirksgerichten in ihrer Funktion als Exekutionsgerichte. Es sollten auch die entsprechenden Rückmeldungen durch die Gerichte in elektronischer Form erfolgen, was allerdings deshalb nicht lückenlos geschieht, weil seitens

der Gerichte in Einzelfällen eine Ausfertigung des Vollzugsberichtes noch per Post an die Buchhaltungsabteilung 6 zugestellt wird.

Seitens der Buchhaltungsabteilung 6 wird gewöhnlich eine kombinierte Gehalts- und Fahrnisexekution beantragt, nicht aber eine so genannte Drittschuldnererklärung, da diese meistens mit Kosten in der Höhe von ca. 25,-- EUR verbunden ist.

Es wird lediglich ein einziger Versuch unternommen, um im Exekutionswege den Rückstand einbringlich zu machen. Über das Ergebnis der durchgeführten Exekution erfolgt eine entsprechende Mitteilung der Gerichte (Erhebungsbericht).

Erfolgen nach drei Jahren keine bzw. keine weiteren Zahlungen, erstellt das System automatisch den Vorschlag, einen Rückstand abzuschreiben.

#### 6.2 Eintreibung durch die ASG selbst bzw. durch von ihr beauftragte Rechtsanwälte

Die ASG führte neben den in diesem Bericht erwähnten Entfernungen auch so genannte Auftragsentfernungen für andere städtische Dienststellen sowie für Private durch. In diesen Fällen wurde die Kosteneintreibung seitens der ASG selbstständig in die Wege geleitet und nicht die Buchhaltungsabteilung 6 beauftragt. Die ASG bediente sich dazu eines von der Magistratsdirektion für Zivil- und Strafrecht namhaft gemachten Rechtsanwaltes. Diese Doppelgleisigkeit (Forderungsbetreibung durch die Buchhaltungsabteilung 6 bzw. durch die ASG selbst oder durch einen beauftragten Anwalt) war sachlich nicht nachzuvollziehen und wurde von der ASG damit begründet, dass es sich bei diesen Forderungen um keine hoheitlichen Forderungen handelte.

#### 6.3 Abstattung der Rückstände in Ratenzahlungen und Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes

Es besteht auch die Möglichkeit, den offenen Rückstand in Form von Ratenzahlungen zu begleichen. Solange der Akt noch in der ASG aufliegt, liegt es in deren Kompetenz, die Höhe der einzelnen Raten zu bestimmen, nach Übermittlung des Aktes an die Buchhaltungsabteilung 6 bei dieser.

Die ASG führt ferner eine Liste von Personen, bei denen eine Eintreibung durch die Buchhaltungsabteilung 6 ergebnislos verlaufen ist, d.h. Forderungen bereits wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mussten.

Sollte das Fahrzeug eines derartigen Halters neuerlich entfernt werden, muss der offene Rückstand sofort beglichen werden, ansonsten kommt es zu keiner Ausfolgung des Fahrzeuges. Da es sich nunmehr um einen bereits bestehenden Rückstand handelt, der nicht mit der Entfernung in unmittelbarem Zusammenhang steht, besteht für diese offene Forderung ein gesetzliches Retentionsrecht gem. § 471 ABGB an dem verbrachten Fahrzeug. Durch diese Maßnahme (Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes) konnten bestehende Rückstände beglichen und daher offene Rückstände erheblich reduziert sowie die Zahlungsmoral gehoben werden.

#### 7. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen lag in den letzten Jahren durchschnittlich bei mehr als 0,70 Mio.EUR, wobei im Jahre 2001 der bisherige Spitzenwert 1.770.350,99 EUR ausmachte, im Jahre 1998 hatten die Abschreibungen lediglich 293.827,59 EUR betragen. Der hohe Betrag im Jahr 2001 kam durch ein Abarbeiten der älteren Fälle seitens der Buchhaltungsabteilung 6 zu Stande, sodass diese Zahl mit Einschränkungen zu betrachten war.

Seit dem Jahre 1997 wurden insgesamt 3.622.259,84 EUR als uneinbringlich abgeschrieben.

#### 8. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes

Im Zuge dieser Einschau in die Rückstandsbetreuung der ASG ergaben sich folgende Empfehlungen, die seitens der ASG künftig zwecks Arbeitserleichterung und auch aus Kostengründen aufgegriffen werden sollten:

8.1 Die in Pkt. 6.2 aufgegriffene Doppelgleisigkeit schien ökonomisch nicht sinnvoll. Die ASG sollte daher überdenken, wie Zahlungsrückstände eingetrieben werden sollen.



Die Beauftragung der Buchhaltungsabteilung 6 ist durchaus kostengünstig, da die einzelnen Arbeitsschritte EDV-unterstützt durchgeführt werden. Die hohen Abschreibungszahlen ließen die lediglich einmal gesetzte Exekutionsführung aber nicht sehr effektiv erscheinen.

Das Kontrollamt verkannte jedoch nicht die Tatsache, dass es sich um relativ geringe Einzelbeträge handelte, die diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt von Kosten-Nutzen-Überlegungen rechtfertigte. Dennoch sollte die ASG Überlegungen anstellen, sich auch des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Stadt Wien zu bedienen, zumal dieser auch im Bereich der Magistratsabteilung 6 situiert ist.

Bei der Beauftragung von Anwälten zeigte es sich, dass deren Mahnbriefe die Zahlungsmoral erhöhten. Im Hinblick auf die große Menge an Fällen wäre der Abschluss eines "Allgemeinen Honorarvertrages" zu empfehlen. Es war davon auszugehen, dass auf derartige Eintreibungen spezialisierte Kanzleien ein reges Interesse daran haben, die Forderungen einbringlich zu machen.

Es besteht auch die Möglichkeit, mit der Einbringlichmachung von Rückständen ein Inkassobüro zu beauftragen. Auch in diesem Fall wäre eine Honorarrichtlinie, die sich am Erfolg orientiert, zu empfehlen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Magistratsabteilung 48 wird mit der Magistratsabteilung 6 schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Vorgangsweise zur Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide abschließen.

Zur Forderungsbetreibung zivilrechtlicher Forderungen wie auch zur Einbringung bereits buchhalterisch abgeschriebener Forderungen wird die Magistratsabteilung 48 die Anregungen des Kontrollamtes in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 6 aufnehmen. Für die Magistratsabteilung 48 steht die Wirtschaftlichkeit der gewählten Forderungseinbringung sicherlich im Vordergrund.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 ist als Dienstleister - in diesem Fall für die Magistratsabteilung 48 - bemüht, bei wirtschaftlich größtmöglichem Erfolg die Kosten für den Auftraggeber so gering wie möglich zu halten. Die vom Kontrollamt positiv beurteilten Kosten-Nutzen-Überlegungen werden in der Magistratsabteilung 6 laufend angestellt. Im konkreten Fall haben sie bereits vor der Einschau des Kontrollamtes dazu geführt, dass die Kosten für die Leistungen der Gerichte mit jenen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes (EuVD) verglichen wurden. Durch einschneidende Maßnahmen im EuVD - wie Personalabbau, Beschränkung der Räumlichkeiten, Ersatz von Dienstwagen durch Kilometergeld - kann der EuVD seine Leistungen weit günstiger anbieten. Bei Beauftragung des EuVD wird nunmehr die gleiche Datenübermittlung wie an die Gerichte erfolgen. Der Einsatz einer Datenbanklösung im EuVD wird dessen Leistungsfähigkeit weiter erhöhen. Die Übermittlung von Daten statt Papier wird auch die Buchhaltungsabteilung 6 entlasten.

Der Einsatz des EuVD ist - wie die weiteren vorgeschlagenen Änderungen der Einhebung - mit der auftraggebenden Magistratsabteilung 48 schriftlich zu vereinbaren. Die Gespräche über diese schriftliche Vereinbarung wurden bereits vor der Einschau des Kontrollamtes begonnen und sind nunmehr zum Abschluss zu bringen.

8.2 Die Einschau ergab, dass nach drei Jahren ab EDV-mäßiger Erfassung die Abschreibung des offenen Rückstandes systembedingt empfohlen wurde. Da eine solche Frist nicht vorgeschrieben war, erschien nach Vorliegen des negativen Erhebungsberichtes eine sofortige Abschreibung der offenen Forderung als sinnvoll.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Frist zur Abschreibung wird in den mit der Magistratsabteilung 6 abzuschließenden Vereinbarungen neu festzusetzen sein.

8.3 Nach dem Vorbild einer Unternehmung der Stadt Wien wurde der ASG empfohlen, auch Überlegungen anzustellen, die von der Buchhaltungsabteilung 6 bereits abgeschriebenen Forderungen einem Inkassobüro zu übertragen. Dadurch bestünde für die ASG die Möglichkeit, außerordentliche Erträge zu erwirtschaften.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Magistratsabteilung 48 kommt dieser Empfehlung des Kontrollamtes nach und wird eine entsprechende Vorgangsweise zur Weitergabe der Forderungen an ein Inkassobüro prüfen.

8.4 Die Einführung des neuen EDV-unterstützten Systems erfolgte parallel zur bisher gehandhabten Vorgangsweise. Bei der Einschau fiel auf, dass einzelne Fälle noch offen waren. Es wurde daher empfohlen, die Buchhaltungsabteilung 6 möge die vor der 1999 vorgenommenen Systemumstellung bearbeiteten Fälle auf ihre Enderledigung überprüfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Zur Zeit sind nur noch solche Fälle offen, zu denen laufend Ratenzahlungen einlangen.

8.5 Wie bereits erwähnt, wird gem. § 16 HO seitens der Buchhaltungsabteilung 6 im Zuge des Mahnschreibens eine Gebühr von 18,50 EUR vorgeschrieben.

Nach § 16 Abs 1 der HO sind bei Forderungen der Stadt Wien die Fälligkeit spätestens einen Monat nach Entstehen und für den Fall des Zahlungsverzuges Mahnspesen in der Höhe von 0,1 v.T. des festgestellten Wertes gem. § 88 Abs. 1 lit. e WStV und Verzugszinsen in der Höhe von 9 v.H. zu vereinbaren. In dieser Bestimmung wird darauf

abgestellt, dass eine Vereinbarung über Mahnspesen sowie Verzugszinsen vorliegen muss.

Da eine derartige Vereinbarung die Zustimmung aller beteiligten Personen voraussetzt, in den hier vorliegenden Fällen die Mahnspesen jedoch einseitig vorgeschrieben werden, sollte die HO auf diese Vorschreibung mangels Vorliegen einer Vereinbarung keine Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang war auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 24. September 2002, ZI. A 5/02-10, zu verweisen. In dieser Entscheidung wird u.a. die Frage behandelt, ob der Magistrat der Stadt Wien in Vollziehung des § 89a StVO 1960 "Mahnkosten" in Rechnung stellen darf. Der VfGH führte hierzu aus, dass "Mahnkosten" keinen Gegenstand des Kostenvorschreibungsbescheides bilden, sondern von der Behörde im Laufe der Eintreibung der mit Bescheid vorgeschriebenen Abschleppkosten als "Mahnspesen" zum Grundbetrag addiert wurden.

Aus der Entscheidung des VfGH ergab sich, dass bei der Festsetzung der zu ersetzenden Kosten jene unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Beiträge zum allgemeinen Verwaltungsaufwand (wie Verzugszinsen oder Mahnspesen) dürfen dem Verpflichteten nicht auferlegt werden.

Der "allgemeine Aufwand" im Sinne des § 89a Abs 7a StVO 1960, der von der Behörde zu tragen ist, umfasst somit nach Auffassung des VfGH auch jene Kosten, die für die Erstellung und den Versand der Mahnung anfallen. Das Kontrollamt empfahl daher, die Gebühr in Zukunft nicht mehr zu verrechnen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Magistratsabteilung 48 ist der Ansicht, dass der Magistratsabteilung 6 eine wirtschaftliche Eintreibung der Kosten ohne Verrechnung der dabei anfallenden Spesen (Mahngebühren) nicht möglich ist. Selbstverständlich sollen diese anfallenden Bearbeitungsgebühren wie auch sonst in der Wirtschaft üblich vom

Verursacher getragen werden. Die Magistratsabteilung 48 wird daher gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 eine rechtlich einwandfreie Vorgangsweise zur Abgeltung des Leistungsaufwandes bei der Kosteneinbringung suchen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die nunmehr unzulässige Vorschreibung der Mahngebühr hat den Aufwand der Buchhaltungsabteilung 6 bei der Erstellung der Mahnung abgegolten. Ohne Abgeltung des Aufwandes kann die Magistratsabteilung 6 diese Leistung nicht wirtschaftlich erbringen.

8.6 Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass es - ungeachtet der im vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen - im Zuge seiner Einschau durchaus den Eindruck gewann, dass sowohl die ASG als auch die Buchhaltungsabteilung 6 gut organisiert sind und effizient arbeiten.